

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Eva-Maria Bulling-Schröter, Roland Claus, Heidemarie Ehlert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs, Wolfgang Gehrcke, Dr. Klaus Grehn, Dr. Gregor Gysi, Uwe Hixsch, Dr. Barbara Höll, Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Heidi Lippmann, Ursula Lötzer, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Pia Maier, Manfred Müller (Berlin), Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Christine Ostrowski, Petra Pau, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Gustav-Adolf Schur, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 26 Abs. 1, Antifaschistische Klausel)

A. Problem

In Deutschland treten immer stärker rechtsextremistische Kräfte öffentlich auf, deren Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus unverkennbar ist. Sie vertreten typisch nationalsozialistische Ziele, wie „völkischen“ Nationalismus, Fremdenhass, Antisemitismus, Terror und Gewalt gegen Menschen, die anders aussehen, denken oder leben. Die gegenwärtigen grundgesetzlichen Regelungen über die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9) und über die politischen Parteien (Artikel 21) bieten verfassungsrechtliche Handhaben für ein Vorgehen gegen Aufmärsche und Kundgebungen, auf denen nationalsozialistisches Gedankengut vertreten wird, sowie gegen Vereinigungen und Parteien, die nationalsozialistische Ziele verfolgen. Diese Handhaben reichen jedoch nicht aus, um neonazistischen Betätigungen wirksam zu begegnen. Im Grundgesetz fehlt eine ausdrückliche Bestimmung, wonach die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts verfassungswidrig ist.

B. Lösung

Artikel 26 Abs. 1 GG wird durch eine Klausel ergänzt, wonach Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, verfassungswidrig sind (Antifaschistische Klausel).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Genauere Angaben sind nicht möglich. Die Aufnahme einer antifaschistischen Klausel in das Grundgesetz kann nicht unter Gesichtspunkten der Kosten gesehen werden. Die Kosten einer einfachgesetzlichen Umsetzung sind nicht überschaubar.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 26 Abs. 1, Antifaschistische Klausel)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen. Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes ist eingehalten.

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, **oder nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben**, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2001

Dr. Evelyn Kenzler
Monika Balt
Dr. Dietmar Bartsch
Perta Bläss
Maritta Böttcher
Eva-Maria Bulling-Schröter
Heidemarie Ehlert
Dr. Heinrich Fink
Dr. Ruth Fuchs
Wolfgang Gehrcke
Dr. Klaus Grehn
Dr. Gregor Gysi
Uwe Hixsch
Dr. Barbara Höll
Carsten Hübner
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Gerhard Jüttemann
Heidi Knake-Werner
Rolf Kutzmutz
Heidi Lippmann
Ursula Lötzer
Heidemarie Lüth
Dr. Christa Luft
Pia Maier
Manfred Müller (Berlin)
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Christine Ostrowski
Petra Pau
Dr. Uwe-Jens Rössel
Christina Schenk
Gustav-Adolf Schur
Dr. Ilja Seifert
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Artikel 26 Abs. 1 GG bestimmt, dass Handlungen verfassungswidrig sind, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass auch Handlungen verfassungswidrig sind, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, nationalsozialistisches Gedankengut wiederzubeleben.

I.

Das nationalsozialistische Herrschaftssystem hat ungeheuerliche Verbrechen gegen Angehörige des deutschen Volkes und gegen andere Völker verübt. Es hat einen vernichtenden Aggressions- und Annexionskrieg geführt und damit ein Verbrechen gegen den Frieden begangen. Während dieses Krieges hat der Faschismus massenhaft grausame Kriegsverbrechen und seit Beginn seiner Herrschaft schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt. Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Christen, Anhänger anderen Glaubens, bürgerliche Kritiker und Gegner des Faschismus, Homosexuelle wurden in Konzentrationslagern und Zuchthäusern gequält und ermordet. Die Vernichtung der Juden und der Sinti und Roma wurde fabrikmäßig betrieben. Sogenanntes ‚unwertes‘ Leben wurde ausgelöscht. In den besetzten Ländern wurden Städte und Dörfer dem Erdboden gleichgemacht, Menschen, vor allem slawischer Abstammung, verfolgt, als Zwangsarbeiter missbraucht und getötet.

Angesichts dieser historisch einmaligen Verbrechen galt es nach dem Sieg der Antihitler-Koalition und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands 1945 als eine selbstverständliche historische, politische, moralische und juristische Verpflichtung des deutschen Volkes, für die Unwiederholbarkeit solcher Verbrechen zu sorgen. Dies wurde in aller Deutlichkeit im Potsdamer Abkommen bestimmt:

„Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Ziels gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.“

II.

Das Grundgesetz ist von einer antifaschistischen Grundtendenz geprägt. Wolfgang Abendroth sprach sogar von einem antifaschistischen Auftrag des Grundgesetzes.

Dies kommt vor allem in den Schutzbestimmungen des Artikels 9 Abs. 2 (Verbot von Vereinigungen, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“), des Artikels 18 (Wer bestimmte Grundrechte „zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte“), des Artikels 21 Abs. 2 (Verfassungswidrigkeit von Parteien, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“) und Artikel 98 Abs. 2 (Versetzung oder Entlassung eines Bundesrichters, der „gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt“) zum Ausdruck. Auch die Artikel 20 und 28 (Demokratieprinzip, Rechts- und Sozialstaatlichkeit), 25 (Vorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor dem Bundesrecht) und 26 Abs. 1 (Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges) sind von einer antifaschistischen Grundrichtung bestimmt. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 und der gesamte Grundrechtskatalog des Grundgesetzes sowie die „Ewigkeitsgarantie“ des Artikels 79 Abs. 3 sind nicht zuletzt Schlussfolgerungen aus den Verbrechen des Nationalsozialismus.

Eine spezielle verfassungsrechtliche Vorsorge gegen das Wiederaufleben nationalsozialistischen Gedankenguts und gegen das Entstehen und die Betätigung von Parteien und Vereinen mit nationalsozialistischen, antisemitischen oder anderen rassistischen Zielen betrachteten die Väter und Mütter des Grundgesetzes nicht als erforderlich. Sie hielten die mit dem Grundgesetz statuierte „wehrhafte Demokratie“ im Allgemeinen und die angeführten Artikel der Verfassung im Besonderen für ausreichend, um einer Wiederbelebung faschistischer Bestrebungen vorzubeugen und Schranken zu setzen.

Die einzige Bestimmung des Grundgesetzes mit direktem Bezug auf die Überwindung des Nationalsozialismus ist Artikel 139 GG:

„Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“

Der Artikel bezieht sich auf Rechtsvorschriften, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden. Diese Rechtsvorschriften sind inzwischen hinfällig geworden. Soweit es sich um die deutschen Vorschriften zur Entnazifizierung handelt, sind diese Vorschriften seit dem Inkrafttreten der Entnazifizierungsabschlussgesetze aufgehoben worden. Soweit es sich um Besatzungsrecht, also um Vereinbarungen und Beschlüsse der vier Mächte handelt, sind sie spätestens mit Artikel 7 Abs. 1 des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318) „beendet“ worden. Roman Herzog bezeichnet – wie andere – den Artikel 139 als obsolet (in Maunz-Dürig, Kommentar zum

GG, Artikel 139 Rn. 4. So auch bei Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum GG, Artikel 139 Rn. 1).

Roman Herzog übersieht jedoch Folgendes: Unabhängig davon, dass Artikel 139 keinen unmittelbaren Anwendungsbereich mehr hat, „bleibt er für die systematische Auslegung des GG im Übrigen bedeutsam. Insoweit lässt er sich durchaus in den Kranz der Bestimmungen einreihen, die das GG als abwehrbereite Verfassung kennzeichnen“ (Sachs, Kommentar zum GG, Artikel 139 Rn. 4). Aus Artikel 139 sind zwar heute keine direkten Rechte und Pflichten mehr abzuleiten, er ist aber nicht aufgehoben, sondern bleibt Ausdruck der antifaschistischen Ausrichtung des Grundgesetzes. Bei Hamann/Lenz, Das Grundgesetz, Artikel 139 heißt es sogar, „dass Art. 139 auch als *Grundaussage* über die Haltung des GG gegenüber nationalsozialistischen und verwandten (z. B. faschistischen) Staatsauffassungen anzusehen ist“. Auf jeden Fall kann Artikel 139 gerade wegen seiner inzwischen eingetretenen Nichtanwendbarkeit als eine Aufforderung betrachtet werden, den antifaschistischen Auftrag des Grundgesetzes anderweitig verfassungsrechtlich klarzustellen. Artikel 139 belegt, dass das Grundgesetz die Befreiung vom Nationalsozialismus billigt. Als Irrtum hat sich jedoch erwiesen, dass dieses Problem einer Regelung lediglich im Rahmen des Abschnitts „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ des Grundgesetzes bedürfe. Vielmehr zeigen die Ereignisse der letzten Jahre, dass es sich bei der Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts um ein dauerhaftes und äußerst gefährliches Phänomen handelt, dessen Bekämpfung deshalb an prominenter Stelle im Verfassungstext als allgemeiner Handlungsauftrag formuliert werden sollte.

III.

Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes traten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wellenartig neonazistische Bestrebungen zutage. Diese Besorgnis erregende Entwicklung kann hier nicht nachgezeichnet werden.

In der juristischen Abwehr gegen diese Entwicklung kommt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegen die Sozialistische Reichspartei vom 23. Oktober 1952 eine besondere Bedeutung zu (BVerfGE 2, 1 ff.). Diese Partei wurde für verfassungswidrig erklärt und aufgelöst. Die Fortsetzung durch Ersatzorganisationen wurde verboten. Das Bundesverfassungsgericht erörterte in diesem Zusammenhang die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Parteien und den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Artikel 21 Abs. 2 GG:

„So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der

Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Damit wurde das Gegenteil einer faschistischen Herrschaftsordnung charakterisiert. Dass das Bundesverfassungsgericht später den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen die KPD instrumentalisiert hat, entsprach nicht der Intention von Artikel 21 Abs. 2. Das Grundgesetz ist antifaschistisch, nicht antisozialistisch.

Entscheidend für den Zeitpunkt und den Inhalt des Änderungsvorschlags zum Grundgesetz ist die Situation, die im Verlauf der zehn Jahre nach der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands entstanden ist. Anstelle der von den Völkern der Antihitler-Koalition erwarteten endgültigen und zuverlässigen Schranke gegen jegliches Wiederaufleben faschistischen Denkens und Handelns im wiedervereinigten Deutschland werden in Besorgnis erregendem Ausmaß Kräfte aktiv, deren Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus und deren Rassismus und Antisemitismus offen zutage treten. Neonazistische Organisationen veranstalten martialische Aufmärsche und betreiben unerträgliche rassistische und fremdenfeindliche Propaganda, auch mit Hilfe des Internet. Der Rechtsextremismus ist Bestandteil der „Alltagskultur“ besonders unter der Jugend geworden. Rechtsextremistischer Terror wird proklamiert und in Gewalttaten gegen Leben und Gesundheit von Menschen umgesetzt. „Befreite Zonen“ sind Zeugnisse aggressiven Ausländerhasses. Brandanschläge gegen Synagogen und Ausländerheime, Schändung von Friedhöfen und Gedenkstätten sind an der Tagesordnung. Mord, gefährliche Körperverletzung, Bedrohung und Freiheitsberaubung geschehen täglich. Aggressive Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus erheben ihr Haupt. Der verbrecherische Charakter des Faschismus wird geleugnet. Die Unabänderlichkeit und Rechtsgültigkeit der Ostgrenze Deutschlands wird in Frage gestellt. Unverhohlen wird gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes gehetzt.

Zum heutigen Zeitpunkt ist insofern eine neue Situation eingetreten. Sie ist dadurch charakterisiert, dass seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland 1990 die Bestrebungen zum Wiederbeleben nationalsozialistischen Denkens und Handelns quantitativ und qualitativ wesentlich angewachsen und zu einer ernsthaften Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung geworden sind.

Bundespräsident Johannes Rau hat in seiner Ansprache auf der Berliner Kundgebung am 9. November 2000 die Lage eindringlich charakterisiert:

„Wir beklagen fast hundert Tote, die seit 1990 Opfer rechtsextremistischer Gewalt geworden sind ... Sie wurden umgebracht, weil sie anders waren: Weil sie als Ausländer oder Obdachlose als Freiwild angesehen wurden ... Hass und Gewalt treten offen und schamlos auf. Asylbewerberheime haben gebrannt, Wohnungen sind verwüstet worden, in öffentlichen Räumen sorgen Stiefel und Baseballschläger für Angst. Menschenfeindliche Ideologen haben jugendliche Herzen und Köpfe vergiftet und verhetzt. Junge deutsche Männer haben Ausländer durch die Straßen gejagt, verletzt und zu Tode geprügelt.“

Der Präsident des Zentralrats der Juden in Deutschland, Paul Spiegel, sagte auf dieser Kundgebung:

„Wehret den Anfängen“ heißt es oft, wenn es um den Kampf gegen den Rechtsextremismus geht. Doch wir sind längst über dieses Stadium hinaus. Was wir fast täglich erleben, hat nichts mehr mit ‚Anfängen‘ zu tun.“

IV.

Wenn solche Bekenntnisse nicht unverbindliche politische Rhetorik bleiben sollen, dann sind – neben tagtäglichem praktischen Handeln gegen Neonazismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – gerade jetzt auch verfassungsrechtliche Konsequenzen notwendig. Deshalb wird die Ergänzung des Artikels 26 Abs. 1 GG vorgeschlagen. Der Vorschlag greift eine Forderung der Gewerkschaft der Polizei auf. Seine Verwirklichung wäre ein deutliches Zeichen in die Gesellschaft hinein, darunter an Verwaltungsbehörden, Polizei und Verwaltungsgerichte, die sich in dem Dilemma befinden, neonazistische Umtriebe im Namen der Freiheitsrechte der Verfassung schützen zu müssen. Es wäre auch ein Zeichen an andere Völker und Staaten dahingehend, dass Deutschland sich seiner antifaschistischen Verantwortung bewusst ist.

Die verfassungsrechtliche Verankerung des einen Teils des Gelöbnisses der Widerstandskämpfer und Verfolgten „Nie wieder Krieg“ in Artikel 26 GG würde durch die ebenso rechtsverbindliche Verankerung des zweiten Teils dieses Gelöbnisses im Grundgesetz ergänzt werden: „Nie wieder Faschismus“.

Dieser Vorschlag steht in Übereinstimmung mit Artikel 1 [Menschenwürde] des Grundgesetzes. Das Bekenntnis zur Würde des Menschen ist nach Ernst Benda eine Reaktion „auf dessen Verachtung und Erniedrigung in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (Benda/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin-New York 1995, S. 168). Die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Absatz 1 hat nach Dürig „den Charakter eines obersten Konstitutionsprinzips allen objektiven Rechts erhalten“ (Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Artikel 1 Abs. 1 Rn. 4). Er definiert die Menschenwürde: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden und sich und die Umwelt zu gestalten“ (Ebenda, Rn. 18). Die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts tastet die Menschenwürde an und verstößt gegen Absatz 2, wo es heißt: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes ist vor dem Hintergrund des zunehmenden Rechtsextremismus die logische Folge dieses grundlegenden Verfassungsartikels.

Für eine sachgerechte grundgesetzliche Definition wird der Begriff der „Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts“ vorgeschlagen. Es ist hinreichend bekannt, was nationalsozialistisches Gedankengut ist. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 über die Verfassungswidrigkeit der Deutschen Reichspartei (BVerfGE 2,

1, 19 f.) wurde dieses Gedankengut ausführlich und mit hinreichender Deutlichkeit charakterisiert. Es heißt dort:

„Das von der NSDAP geschaffene System lässt sich zusammenfassend so charakterisieren: Es ist gekennzeichnet durch die Lehre vom totalen Staat, die Rassendoktrin und den hierarchischen Aufbau: Führer und Gefolgschaft, Instrument der völkischen, auf Schlagworten von Blut, Boden und Ehre beruhenden Weltanschauung und „Garant des Staates“ ist ausschließlich die NSDAP. Die *eine* Partei formt und überwacht den seiner Freiheit beraubten Staatsbürger in einem ausgeklügelten politischen System von Blöcken und Zellen. Sie anerkennt und vollzieht den Vorrang der ‚völkischen Lebensgesetze‘ nach den Grundsätzen: ‚Recht ist, was dem Volke nützt; Unrecht, was ihm schadet‘ und ‚Du bist nichts, Dein Volk ist alles‘. Ausgang und Ziel dieses Systems ist nicht mehr die an der Gerechtigkeit orientierte Rechtsidee, sondern die zum Gesetz erhobene Willkür des Führers. Als Träger und Vollstrecker seines Willens erscheint vornehmlich das Staatssicherheitshauptamt (Geheime Staatspolizei) mit seinem Apparat von Konzentrations- und Vernichtungslagern. Mit dieser ausschließlichen Anerkennung der Macht werden Gültigkeit und Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung aufgehoben. Rechtlosigkeit und Willkür, Schändung der Menschenwürde, Missachtung der völkerrechtlichen Verträge und der Lebensrechte freier Völker schaffen eine Herrschaft der Furcht und des Schreckens. Volksgemeinschaft, Treue, Heldentum und Freiheitsbewusstsein, Ehrlichkeit und Anständigkeit sind in diesem doppel sinnigen System nur Vokabeln ohne Wahrheitsgehalt.“

Der Begriff „Handlungen die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden“, der in Artikel 26 Abs. 1 auf die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker bezogen ist, soll auch dem Begriff der Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts vorgeschaltet sein. Er enthält eine objektive und eine subjektive Komponente.

Ein Vorwurf, die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes würde Grundrechte einschränken und dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 widersprechen, kann ebenso wenig erhoben werden wie der Vorwurf, dies gelte für die bisherige Fassung des Artikels 26 Abs. 1, wonach Handlungen, die die Friedenspflicht verletzen, verfassungswidrig sind. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, sind durch die Grundrechte nicht gedeckt, weil sie auf die Abschaffung dieser Rechte und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. Solche Handlungen unterfallen auch nicht dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Abs. 3, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden darf, weil die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts keine verfassungskonforme Vertretung einer politischen Anschauung darstellt, sondern ein verfassungswidriges Unterfangen ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 26 Abs. 1 wäre unmittelbar geltendes Recht. Eine einfachgesetzliche Ausgestaltung im Strafrecht ist durch Satz 2 („Sie sind unter Strafe zu stellen“) geboten. Zu prüfen ist, welche einfachgesetzlichen Regelungen auf anderen Rechtsgebieten erforderlich sind.

V.

Für die vorgeschlagene Verfassungsänderung sprechen auch völkerrechtliche Gründe.

Der Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes zeichnet Verpflichtungen Deutschlands nach, die sich aus Beschlüssen der vier Mächte nach deren Sieg über den Hitlerfaschismus ergeben. Ungeachtet dessen, dass diese Beschlüsse nicht mehr rechtlich verbindlich sind, erwachsen aus ihnen doch historische und politisch-moralische Verpflichtungen – auch gegenüber anderen Völkern und Staaten –, die fortbestehen und an die in diesem Zusammenhang erinnert werden muss.

So wird unter Nummer III A. (III) des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, Berlin 1945, S. 13 ff.) in Bezug auf die Nationalsozialistische Partei nebst deren Gliederungen und Unterorganisationen festgelegt: „Es sind Sicherheiten dafür zu schaffen, dass sie in keiner Form wieder auferstehen können; jeder nazistischen und militaristischen Betätigung und Propaganda ist vorzubeugen.“ In Artikel I 3 des Gesetzes des Alliierten Kontrollrats Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 (Ebenda Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, S. 19 f.) wird bestimmt: „Die Neubildung irgendeiner der angeführten [nationalsozialistischen] Organisationen, sei es unter dem gleichen oder unter einem anderen Namen, ist verboten.“ Erinnert sei auch daran, dass die Verbündeten Hitlerdeutschlands in den Friedensverträgen von 1947 antifaschistische Klauseln zu akzeptieren hatten. So heißt es in Artikel 17 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947 (Völkerrecht, Dokumente, Teil 1, Berlin 1980, S. 158 ff.): „Italien ... wird das Wiederaufleben solcher [faschistischen] politischen, militärischen oder halbpolitischen Organisationen auf italienischem Boden nicht gestatten, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben.“ Eine ähnliche antifaschistische Klausel enthält auch Artikel 9 des Österreichischen Staatsvertrags.

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II

S. 1318) enthält im Vertragstext selbst keine antifaschistische Klausel. In Ziffer 3 des Gemeinsamen Briefes des Bundesministers des Auswärtigen und des amtierenden Außenministers der DDR an die Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 14. September 1990 Nr. 109, S. 1156) erinnern die Vertreter der beiden deutschen Staaten jedoch an die nach dem Grundgesetz gegebenen Möglichkeiten des Verbots von Parteien und Vereinigungen und formulieren dann: „Das betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“ Die Vermutung ist nicht abwegig, dass die vier Mächte im 2+4-Prozess auf verbindlicheren Verpflichtungen Deutschlands bestanden hätten, wenn voraussehbar gewesen wäre, welche Entwicklung der Rechtsextremismus nach der Vereinigung nehmen würde. Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes würde den Willen Deutschlands unterstreichen, gerade auch nach der Vereinigung neonazistische Bestrebungen zu verhindern. Das würde auch dem Geist der Präambel zum 2+4-Vertrag entsprechen.

Schließlich würde diese Ergänzung eine Bekräftigung der Entschlossenheit Deutschlands sein, nie wieder zuzulassen, dass auf deutschem Boden Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen und jene Menschenrechte mit Füßen getreten werden, zu deren Achtung und Verwirklichung sich Deutschland durch den Beitritt zu solchen Verträgen verpflichtet hat, wie der Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte von 1950, den beiden Internationalen Menschenrechtspakten von 1966, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966 und dem Übereinkommen gegen die Folter von 1984.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten wie üblich.

